

Krankmeldung von Kindern - Gesetzliche Grundlage

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, ist die Schule nach § 5 Abs. 1 ThürSchulO unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.

An unserer Schule – so werden alle Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres belehrt – erfolgt dies per Anruf und Hinterlassen einer Nachricht auf dem AB unter 036207 – 56264 bis spätestens 7.45 Uhr. In den Ferien bei Abmeldung unter 036207 – 50568.

Im Fall der Erkrankung eines Kindes an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. (Vorlage auf der Homepage)

Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich bei einer Schülerin oder einem Schüler krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen; dies gilt abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch für zukünftige Schulversäumnisse bereits ab dem ersten Unterrichtstag, der aufgrund einer Erkrankung versäumt wird (vgl. § 5 Abs. 2 ThürSchulO).